OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152160/2/RK/EP

Datum:
Linz, 22. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der H H I-GmbH, X L, vertreten durch H B & Partner Rechtsanwälte, Xstraße X, X L, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 21. März 2019, GZ: 0064504/2018 BBV SuG/S, betreffend die Erteilung einer Baubewilligung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

I.1. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2018, bei der belangten Behörde eingelangt am 15. Oktober 2018, stellte die H H I-GmbH (in der Folge: Bf) einen Antrag auf Bewilligung des Neubaus von fünf Hallen, jeweils mit Expedit und dreigeschoßigem Bürobau im Xpark L auf den Grundstücken Nr. X1, X2 und X3, jeweils Katastralgemeinde (KG) X P.

I.2. Mit Bescheid vom 31. Oktober 2018, BBV/B-U180122A, wurde das Grundstück Nr. X1 bei gleichzeitigem Erlöschen dieses Grundstücks in zwei Teilflächen geteilt, wobei die Teilfläche Nr. 1 mit dem Grundstück X2 und die Teilfläche Nr. 2 mit dem Grundstück X3 vereinigt wurde.

I.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. März 2019, GZ: 0064504/2018 BBV SuG/S, BBV/S180124, wurde dem Baubewilligungsantrag der Bf stattgegeben und die Baubewilligung auf den Grundstücken X2 und X3 unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

I.4. Mit Schreiben vom 19. April 2019 erhob die Bf gegen den Baubewilligungsbescheid fristgerecht Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung anberaumen, die angebotenen Beweise aufnehmen, den Bewilligungsbescheid vom 21. März 2019, GZ: 0064504/2018 BBV SuG/S, BBV/S180124, aufheben und das Bewilligungsverfahren zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen; in eventu in der Sache selbst entscheiden. Außerdem wurde der Antrag gestellt, der Beschwerde gemäß § 56 Abs. 2 Oö. BauO 1994 aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Begründend führte die Bf zusammengefasst aus, die belangte Behörde habe im Bewilligungsverfahren die bestehende 110/220-kV-Leitung der A P G AG (kurz: APG) nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt. Diese verlaufe über das Grundstück X1, auf welchem nach dem Bauprojekt die LKW An- und Zufahrtsbereiche sowie Rangier- und Abstellflächen vorgesehen seien. Die erforderlichen Stellplätze befänden sich innerhalb einer 60 Meter breiten Schutzzone im unmittelbaren Nahebereich zur 110/220-kV-Leitung und hätten daher von Amts wegen einer besonderen brandschutz- und elektrotechnischen Beurteilung bedurft. Bei Verwirklichung des nunmehr bewilligten Projekts drohten nachträgliche Vorschreibungen von Bedingungen und Auflagen gemäß § 46 Oö. BauO 1994, welche wiederum einer Verwirklichung des Projekts bzw. der geplanten Verwendung entgegenstehen könnten. Der Verfahrensmangel der unterlassenen brandschutz- und elektrotechnischen Beurteilung der geplanten

Abstellplätze sei daher zu beheben und von Amts wegen im Zuge des Bewilligungsverfahrens zu berücksichtigen.

I.5. Mit Bescheid vom 26. April 2019, GZ: 0025307/2019 MDion RM, wies die belangte Behörde den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unzulässig zurück.

Begründend führte sie im Wesentlichen aus, die Bestimmung des § 56 Oö. BauO 1994 gelte nur in jenen Fällen, in denen im kontradiktorischen Verfahren von einer Gegenpartei (z. B. Nachbar) die Baubewilligung mit Beschwerde angefochten werde. Bei einer Beschwerde, mit welcher der Bauwerber die ihm erteilte Baubewilligung bekämpfe, gelte hingegen die allgemeine Bestimmung des § 13 Abs. 1 VwGVG, wonach einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde ex lege aufschiebende Wirkung zukomme.

I.6. Mit Schreiben vom 30. April 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung vom 12. Oktober 2018 und der Baubewilligung vom 21. März 2019, GZ: 0064504/2018 BBV SuG/S.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Antrags der Bf gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es demnach darauf an, ob der Bf nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid – unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden kann. Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte des Bf eingreift und ihn in

„seinen“, das heißt ihm in der angewendeten Verwaltungsvorschrift eingeräumten, subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl. VwGH 10.12.2013, 2013/05/0203; VwGH 25.02.2016, 2013/07/0012; VwGH 26.06.2013, 2011/05/0053). Auch ohne explizite Erwähnung durch den Gesetzgeber ist das Rechtsschutzbedürfnis damit Voraussetzung für das Behandeln der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht (vgl. etwa VwGH 29.06.2017, 2015/04/0021 mwN.).

Ob ein subjektives Recht besteht, ist nach der Rechtsordnung zu bestimmen (vgl. VwGH 21.01.2014, 2010/04/0078); ob eine Rechtsverletzung möglich ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu bestimmen.

Gelangt das Verwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass der Bf durch die angefochtene Entscheidung – unabhängig von der Frage ihrer Gesetzmäßigkeit – in seinem subjektiven Recht nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag des Bf vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (vgl. etwa VwGH 11.09.2017, 2017/17/0019; VwGH 29.06.2017, 2015/04/0021). Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann eine beschwerdeführende Partei nicht in ihren Rechten verletzt sein.

Im gegenständlichen Fall wurde dem Antrag der Bf auf Bewilligung des Neubaus von fünf Hallen, jeweils mit Expedit und dreigeschoßigem Bürobau im Xpark L unter Vorschreibung von Auflagen vollinhaltlich stattgegeben, weshalb nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids eine Rechtsverletzung nicht denkbar ist und die Bf nicht als beschwert erachtet werden kann. Eine Beschwer wäre nur anzunehmen, wenn das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln vom Antrag der Bf zu deren Nachteil abwiche (formelle Beschwer) oder die belangte Behörde die Bf ohne verfahrenseinleitenden Antrag durch eine von Amts wegen getroffene Entscheidung belastete (vgl. VwGH 27.02.2018, 2017/05/0208 mwN.). Beides ist hier nicht der Fall. Insbesondere bringt die Bf auch nicht vor, dass durch die Erteilung von Auflagen in ihre Rechte eingegriffen worden sei. Sie moniert vielmehr, die Behörde habe im Hinblick auf die Stellplätze im Bereich der Schutzzone der 110/220 kV-Leitung eine brandschutz- und elektrotechnische Beurteilung zu Unrecht unterlassen. Eine solche objektive Rechtswidrigkeit eines Bescheids kann gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 B-VG allerdings nur im Rahmen einer Amts- bzw. Organbeschwerde, nicht aber im Rahmen einer Parteibeschwerde nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geltend gemacht werden.

Zur Frage des Vorliegens eines subjektiven Rechts der Bf ist weiters auszuführen, dass die Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994, die in demonstrativer Aufzählung subjektive Rechte im Bauverfahren einräumt, im gegenständlichen Fall nicht greift. Nach ihrem eindeutigen Wortlaut lässt sie nämlich nur gewisse öffentlich-rechtliche Einwendungen – etwa auch betreffend gesundheitliche

Belange – von Nachbarn zu; die Beschwerdelegitimation ist nach § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 ausdrücklich an das Eigentum an den Nachbargrundstücken gebunden (vgl. VwGH 17.03.1992, 85/05/0133). Bei der Bf handelt es sich aber eben um keinen Nachbarn im Sinne der Oö. BauO 1994. Sie hat insofern kein Rechtsschutzbedürfnis, als sie selbst für die Bauführung verantwortlich ist und es ihr daher freisteht, sie störende, belastende oder gar gefährdende Bauausführungen zu unterlassen.

Davon abgesehen dienen Bauvorschriften, die die Hintanhaltung des Ausbruches oder der Ausbreitung eines Brandes bezwecken, grundsätzlich dem Schutze der Allgemeinheit, sohin dem öffentlichen Interesse. Aus solchen Vorschriften erwächst daher kein subjektives öffentliches Recht, das zur Erhebung einer Einwendung berechtigen würde (vgl. VwGH 17.12.1956, 1454/55 mwN.). So sind auch die in der Beschwerde angeführten Bestimmungen der §§ 43 Oö. BauTG 2013 iVm. 3 Abs. 1 Z 2 leg. cit., nach denen Stellplätze für Kraftfahrzeuge einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten unter anderem unter Bedachtnahme auf Brandschutz zu errichten sind, von der Behörde von Amts wegen im öffentlichen Interesse zu prüfen. An sie gerichtete Erinnerungen bzw. Aufforderungen, ihrer amtswegigen Prüfpflicht nachzukommen, sind ebenso wie bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte oder die Forderung nach der Vorschreibung bestimmter Auflagen nicht als geeignete (Beschwerde-)Einwendungen zu werten (vgl. VwGH 26.04.2007, 2005/04/0143). Selbst wenn durch die Verwirklichung des zur Genehmigung eingereichten Projekts Personen in ihrem Leben oder in ihrer Gesundheit Schaden erleiden könnten, hat die Vorschreibung entsprechender Auflagen zur Begegnung eines solchen Schadens von Amts wegen zu geschehen, ohne dass der Bf darauf ein Rechtsanspruch zustünde (vgl. VwGH 30.06.2006, 2002/03/0213 mwN.; VwGH 05.03.1997, 95/03/0338; VwGH 14.11.2001, 99/03/0303).

Im Sinne dieser Argumentation bringt die Bf selbst vor, es sei „der Verfahrensmangel der unterlassenen brandschutz- und elektrotechnischen Beurteilung der geplanten Abstellplätze zu beheben und von Amts wegen im Zuge des Bewilligungsverfahrens zu berücksichtigen“. Das Vorliegen eines subjektiven Rechts kann in diesem Zusammenhang nicht angenommen werden. Zu erwähnen bleibt an dieser Stelle, dass allfällige Verstöße gegen Verfahrensvorschriften ein Beschwerderecht der Bf nicht zu begründen vermögen, weil den Parteien des Verwaltungsverfahrens, losgelöst vom Verfahrensergebnis, ein subjektives öffentliches Recht auf Einhaltung der Verfahrensvorschriften nicht zusteht (vgl. VwGH 24.01.1995, 94/04/0244 mwN.).

Resümierend war die Bf sowohl mangels Bestehens eines subjektiven Rechts in der gegenständlichen Sache als auch mangels Vorliegens einer Beschwer nicht beschwerdelegitimiert. Eine bloße objektive Rechtswidrigkeit des Bescheids kann

mittels Parteibeschwerde im Sinne des Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG nicht geltend gemacht werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die aufschiebende Wirkung kommt bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht der belangten Behörde zu (vgl. etwa VwGH 01.09.2014, 2014/03/0028). Diese hat daher über den entsprechenden Antrag der Bf zu Recht entschieden; weitere diesbezügliche Ausführungen des beschlussfassenden Gerichts erübrigen sich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer